

## **Positionspapier Veröffentlichungsmodalitäten**

Stand: 16. August 2007

### **1 Allgemeine Problemlage**

Forschung allgemein und in der Sportwissenschaft insbesondere ist heute durch eine hohe Komplexität und eine starke Vernetzung gekennzeichnet. Dies hat – zwangsläufig – die Beteiligung einer großen Anzahl von Forschern/innen mit unterschiedlichen Aufgaben und Zielen zur Folge. Zusätzlich hat sich für alle Wissenschaftler/innen die Notwendigkeit der Reputation gesteigert. Dies gilt gleichermaßen für Projektleiter/innen, die nach der neuen W-Besoldung auf Leistungsnachweise angewiesen sind, wie für Nachwuchswissenschaftler/innen, die sich verstärkt im Rahmen von (Drittmittel-)Projekten qualifizieren müssen. Betroffen sind aber auch Lehrkräfte auf Dauerstellen, die einerseits die Doktorand/innen mit Wissen und Ideen unterstützen und andererseits selbst nachweisbar wissenschaftlich arbeiten müssen.

Vor diesem Hintergrund muss die Frage des geistigen Eigentums an Forschungsergebnissen, die aus der Zusammenarbeit einer Gruppe von Wissenschaftlern/innen hervorgehen, präzisiert werden. Bei Veröffentlichungen ist sowohl das Problem

- der Autorenschaft, d.h. der zu berücksichtigenden Wissenschaftler/innen,
- der Autorenreihenfolge sowie darüber hinaus
- der Kenntlichmachung der Mitwirkung derjenigen Forscher/innen, die am Projekt beteiligt sind, in der Publikation aber nicht als Autor/innen auftreten,

zu klären.

Im Zusammenhang hiermit steht auch die Verwertung von gemeinsam oder individuell erhobenen Datensätzen.

Der Ethikrat der dvs möchte mit dem vorliegenden Papier für diese Probleme sensibilisieren und Vorschläge machen, wie eine „gute wissenschaftliche Praxis“ bezogen auf Publikationen gesichert werden kann. Da es keine spezifische sportwissenschaftliche Veröffentlichungsethik gibt, geht es vor allem um die Bekanntmachung von Regelungen, die allgemein in der Wissenschaft gelten und daran anknüpfend um deren Konkretisierung für die Sportwissenschaft.

Die Veröffentlichungsproblematik weist eine rechtliche und eine ethische Dimension auf.

### **2 Rechtsgrundlagen**

Für das Urheberrecht an Veröffentlichungen wissenschaftlicher Texte ist § 43 des Urheberrechts die Ausgangsvorschrift. Hier ist geregelt, wie mit Werken von Urhebern umzugehen ist, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und ein Werk in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen haben. Hiervon werden auch Dienst- und Arbeitsverhältnisse im Hochschulbereich umfasst.

§ 43 UrhG besagt, dass die Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen prinzipiell beim Arbeitgeber liegen. Nach Information und Auslegung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) bedeutet dies in Bezug auf Forschungsarbeiten, dass deren Ergebnisse wie auch deren Daten bei

- Professoren/innen, einschließlich Juniorprofessor/innen, im Rahmen *eigener* wissenschaftlicher Tätigkeit diesen gehören.
- Auch die wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen können in Bezug auf ihre *eigene* wissenschaftliche Arbeit das Urheberrecht für sich beanspruchen. Dies gilt allerdings nicht für Arbeiten, die sie im Rahmen *weisungsgebundener* Tätigkeiten ausüben. Dort liegt das Urheberrecht letztlich beim Dienstherrn (Arbeitsbereich, Institut, Universität).
- Doktoranden/innen, die keine Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit der Universität zu erbringen haben, können über ihre Forschungsergebnisse allein verfügen, es sei denn, sie sind in ein Arbeitsbereichsprojekt integriert.

Die Kommentierung zum Urheberrecht von Wandtke und Bullinger<sup>1</sup> fasst die rechtliche Auslegung von § 43 UrhG wie folgt zusammen: „*Hochschulangehörige (Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Doktoranden, Diplomanden, Studenten), die in selbständiger Tätigkeit eigene wissenschaftliche Werke verfassen, tun dies nicht im Rahmen des eventuellen Dienstverhältnisses zur Hochschule, es sei denn, es handelt sich um eine weisungsgebundene Mitarbeit an fremden Werken. Will die Hochschule an selbständigen Werken urheberrechtliche Nutzungsrechte erwerben, müssen diese vertraglich eingeräumt werden.*“

Über § 43 UrhG hinaus enthalten die Hochschulgesetze der Bundesländer Regelungen zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Diese können im Detail voneinander abweichen.

In § 70 Abs. 3 S. 2 des Hochschulgesetzes NRW findet sich folgende landesrechtliche Regelung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen: „*Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (ist) jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen*“ (sog. Offenlegungspflicht).

§ 70 Abs. 3 S. 2 HG NRW bestimmt, dass die Beiträge zu kennzeichnen sind (sog. Kennzeichnungspflicht).

Die einschlägige Kommentarliteratur<sup>2</sup> schreibt zur Offenlegungspflicht:

„*Insoweit ist die landesgesetzliche Ausgestaltung der Offenlegungspflicht vorbildlich zu nennen, da sich die Differenzierung zwischen wissenschaftlichen Beiträgen und sonstigen wesentlichen Beiträgen konsequent widerspiegelt in der Differenzierung zwischen der Nennung als Mitautor oder als Mitarbeiter. Auf diese Weise kann auch der ‚gordische Knoten‘ zwischen Hochschulrecht und Urheberrecht zerschlagen werden, indem urheberrechtlich nicht schutzwürdige, aber gleichwohl wesentliche Beiträge von ‚Mitarbeiter‘ zwar nicht zu einer Mitautorenschaft führen müssen, aber die Mitarbeit als solche offen gelegt werden muss. Hierfür kommen unterschiedliche Formen in Betracht. So können etwa wesentliche Beiträge (auch, aber nicht nur technischer Art) in einem ‚konkretisierenden Vorwort‘ einem bestimmten ‚Mitarbeiter‘ zugeordnet werden; bei kleineren Beiträgen kämen Nennungen in den Fußnoten in Betracht.*“ ...

1 Wandtke & Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, § 43 Rn. 17.

2 Detmer in: Leuze & Epping, HG NRW, 2. Ergänzungslieferung Dez. 2003, § 100 Rn. 32ff.

*„Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Verhältnis der Mitautoren zueinander auf die Nennung als Mitautor auch verzichtet werden kann.“*

Zur Kennzeichnungspflicht gibt es folgende Kommentierung<sup>3</sup>:

*„...Wie oben bereits dargelegt, können die Formen der Offenlegung und Kennzeichnung unterschiedlich sein. Zwingend erforderlich ist nur, dass der Beitrag im Wesentlichen bei der Offenlegung konkretisiert wird. Formeln wie ‚unter tätiger Mithilfe‘ dürften im Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht regelmäßig nicht ausreichend sein.“ ...*

*„Gerade dann, wenn eine Nennung als Mitautor (im Titel) nicht in Betracht kommt, obliegt es dem verantwortlichen Wissenschaftler bzw. alleinigen Autor in besonderem Maße, dafür Sorge zu tragen, dass in ‚seiner‘ Veröffentlichung die vom Hochschulgesetz geforderte Kennzeichnung der Mitarbeiter auch erscheint.“*

### **3 Aussagen in den Berufsethischen Grundsätzen der dvs**

In den Berufsethischen Grundsätzen für Sportwissenschaftler/innen der dvs ([www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/download/berufsethik.pdf](http://www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/download/berufsethik.pdf)) finden sich direkt und indirekt Aussagen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an unterschiedlichen Stellen:

- § 1,7 Verantwortung ist unteilbar, Autoren/innen tragen damit nach bestem Wissen und Gewissen eine Gesamtverantwortung für alles Geschriebene.
- § 3,1 Gebot zur Veröffentlichung. Bereitschaft, sich der Fachöffentlichkeit zu stellen. Empfehlung, wissenschaftliche Aufträge abzulehnen, bei denen eine Veröffentlichung grundsätzlich nicht gestattet ist.
- § 3,3 Eigenleistung muss erkennbar sein. „Insbesondere muss in Anerkennung und Wahrung des geistigen Eigentums anderer durch sorgfältige Zitation unzweifelhaft erkennbar werden, worin die Eigenleistung besteht und wo auf Auffassungen und Ausführungen anderer zurückgegriffen wird.“
- § 3,7 Die Leistungen aller am Vorhaben beteiligten Personen müssen erkennbar sein. Gegebenenfalls ist der jeweilige Anteil deutlich zu machen. Bei Forschungsberichten sind dies alle Beteiligten; „bei Publikationen sollten diejenigen aufgeführt werden, die an der Veröffentlichung mitgewirkt haben. Auf Beteiligte am Forschungsprojekt ist ggf. z.B. in Fußnoten oder Danksagungen hinzuweisen. Dies schließt insbesondere auch Autoren von Qualifikationsarbeiten ein. Bei fremdfinanzierten Vorhaben sind auch die entsprechenden Finanzierungsquellen zu benennen.“
- § 4,7 Fürsorgepflicht für den Nachwuchs allgemein (und das schließt die Unterstützung bei Publikationen ein), insbesondere wenn Qualifizierungsmöglichkeiten in Drittmittelprojekten vorgesehen sind.
- § 5,1 (sehr allgemein) Recht auf Selbstbestimmung anderer Personen, d.h., es darf keine Beeinträchtigung der Möglichkeiten anderer zugunsten des eigenen Vorteils geben.
- § 5,2 Aufklärung anderer Personen über deren Rechte und Pflichten.
- § 5,3 Verpflichtung der Leiter/in von Forschungsprojekten, alle Mitarbeiter/innen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (und das betrifft auch Veröffentlichungen).

---

3 Detmer in: Leuze & Epping, HG NRW, 2. Ergänzungslieferung Dez. 2003, § 100 Rn. 35ff.

## 4 Präzisierung der Berufsethischen Grundsätze

### 4.1 Allgemeine Hinweise

Die folgenden Ausführungen greifen – stellvertretend für die von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Stellungnahmen zur Veröffentlichungsproblematik – auf die Empfehlungen des Ombudsmann der DFG<sup>4</sup> sowie auf die Empfehlungen für die Autorenschaft und Autorenreihenfolge der Medizinischen Hochschule Hannover<sup>5</sup> zurück (und lehnen sich z. T. stark an diese an). Diese wiederum beziehen sich unter anderem auf diverse Stellungnahmen der DFG zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis.

### 4.2 Autorenschaft

Der Ethikrat der dvs geht davon aus, dass trotz teilweise unterschiedlicher Auffassungen in verschiedenen Bereichen der (Sport-)Wissenschaft über Details die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Fragen der Autorenschaft fachübergreifend gelten.

Grundsätzlich gilt, dass auf wissenschaftlichen Publikationen nur diejenigen Autor/innen mit aufgeführt werden dürften, die einen eigenen Anteil in dem der Publikation zugrunde liegenden wissenschaftlichen Projekt geleistet haben. Die DFG äußert sich dazu in ihrer Stellungnahme „Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 03.02.1998 wie folgt:

*„Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte ‚Ehrenautorenschaft‘ ist ausgeschlossen. (...) Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen (...).“*

*Mit dieser Definition von Autorenschaft werden andere – auch wesentliche – Beiträge wie*

- a. Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel,*
- b. Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien,*
- c. Unterweisung von Mitautoren in die bestimmten Methoden,*
- d. Beteiligung an der Datensammlung und –zusammenstellung,*
- e. Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist, für sich allein nicht als hinreichend erachtet, Autorenschaft zu rechtfertigen“.*

Mit diesem Zitat wird deutlich, dass für eine Autorenschaft eine substantielle Teilhabe am Prozess der zugrunde liegenden Forschung sowie an der Vorbereitung der entsprechenden Veröffentlichung gegeben sein muss, sei es durch die Erstellung des Manuskripts, sei es durch eine kritische Durchsicht derselben oder durch das Einbringen von Problemstellungen und Erfahrungen von Sportpraktikern. Damit gilt die Autorenschaft unabhängig vom Beruf, von der Funktion und von der Stellung des/der Betreffenden. Für sonstige, z.B. rein

---

4 Ombudsmann der DFG (2001). Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Zweiter Jahresbericht 2000/2001. 30. Juni 2001. Zugriff unter [http://www1.uni-hamburg.de/dfg\\_ombud/](http://www1.uni-hamburg.de/dfg_ombud/)

5 Empfehlungen der Medizinischen Hochschule Hannover für die Autorenschaft und Autorenreihenfolge bei Publikationen (1998), verabschiedet vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover in seiner 312. Sitzung am 14.10.1998. Zugriff unter [http://www.mh-hannover.de/fileadmin/mhh/download/forschung/Autorenreihenfolge/Autorenreihenfolge\\_01.doc](http://www.mh-hannover.de/fileadmin/mhh/download/forschung/Autorenreihenfolge/Autorenreihenfolge_01.doc)

technische Unterstützung, wie die zur Verfügung Stellung von Geräten, sollte die Möglichkeit eines Acknowledgements genutzt werden.

In jüngerer Vergangenheit sind Herausgeber/innen von Zeitschriften zum Teil dazu übergegangen, sich von den Autoren bzw. Autorinnen eines Artikels den Anteil ihrer Eigenleistung dokumentieren und mit ihrer persönlichen Unterschrift bestätigen zu lassen. Sofern dies praktiziert wird, sollte eine solche Erklärung bereits bei der ersten Einreichung des Manuskripts mit gesandt werden. Sie ist anzupassen, wenn sich der Inhalt des Beitrags und damit die Eigenleistung der Autoren bei Überarbeitung des Manuskripts verändert. Die Erklärung sollte sowohl beim Herausgeber/bei der Herausgeberin als auch (in Kopie) bei der wissenschaftlichen Einrichtung der Autoren/innen verwahrt werden. Jeder einzelne Mitarbeiter bzw. jede einzelne Mitarbeiterin soll ebenfalls eine Kopie erhalten.<sup>6</sup> Diese Dokumentation der Eigenleistung entbindet nicht von der gemeinsamen Verantwortung für den Inhalt des Beitrages.

#### 4.3 Autorenreihenfolge

Aus den Ausführungen zur Autorenschaft ergeben sich nicht zwingend einheitliche Empfehlungen für die Autorenreihenfolge. Hier gibt es disziplinspezifische Unterschiede, bis hin zur neutralen, alphabetischen Nennung der Autoren/innen.

Die Verfahrensvorschläge der Medizinischen Hochschule Hannover (1998) für die Autorenreihenfolge bei Publikationen werden vom Ethikrat der dvs auch der Sportwissenschaft empfohlen:

##### Erstautor/in

Grundsätzlich gilt die Regel, dass derjenige Autor/diejenige Autorin, der/die den Hauptanteil an einer Veröffentlichung schreibt, auch die Erstautorenschaft beanspruchen kann.

Dissertationen erscheinen (selbstverständlich) unter der Alleinautorenschaft der Promovend/innen. Für den Fall, dass Dissertationen Teilprojekte eines umfangreichen wissenschaftlichen Programms sind, *„wird bei geplanten Veröffentlichungen, in denen Ergebnisse der abgeschlossenen Dissertation enthalten sind, die Erstautorenschaft denjenigen WissenschaftlerInnen zuerkannt, die das Manuskript erstellen. Der Doktorand/die Doktorandin ist in dieser Publikation mit zu berücksichtigen.“*

##### Seniorautor/in

Die Empfehlungen der MHH geben ausdrücklich Hinweise zum Autorenstatus von Seniorautoren/innen oder Projektverantwortlichen. Sie nehmen in der Regel die letzte Stelle in der Autorenreihenfolge ein. Allerdings ist die Definition des/der Projektverantwortlichen im Einzelfall schwierig. *„Projektverantwortlich ist unstrittig derjenige/diejenige, der/die das der Publikation zugrunde liegende Projekt wesentlich initiiert hat und der/die aufgrund seiner/ihrer Erfahrung mit Rat und Ideen das Projekt selbst gefördert hat.“*<sup>7</sup>

Auch hierfür gilt, dass eine nennenswerte Mitarbeit am Manuskript vorliegen muss.

---

6 Ombudsman der DFG (2001), S. 16, unter Bezug auf die Empfehlung der Danish Committees on Scientific Dishonesty, Annual Report 19096, Chapter 5.

7 Alle drei Zitate aus: Empfehlungen der Medizinischen Hochschule Hannover für die Autorenschaft und Autorenreihenfolge bei Publikationen, 1998, S. 2.

#### 4.4 Weitere Mitwirkende / Förderinstitution

In einem Vorwort bzw. in einer Eingangsfußnote der Publikation ist deutlich auf den Forschungszusammenhang, d.h. das Projektthema, die fördernde Institution, die Projektleitung und dessen/deren Institut und ggf. weitere beteiligte Forscher/innen, hinzuweisen. Darin eingeschlossen sind die Verfasser/innen von Staatsexamens-, Diplomarbeiten usw. In einem ‚Acknowledgement‘ sollte weiteren Unterstützern gedankt werden, die z.B. kritische Hinweise zur ersten Manuskriptfassung gaben.

#### 4.5 Besonderheiten bei Forschungsberichten

Bei unveröffentlichten Forschungsberichten an die finanzierende Institution ist die Projektleitung an erster Stelle zu nennen, selbst wenn der Projektbericht nicht zu größeren Teilen von dieser verfasst wurde. Falls der Bericht aber publiziert wird, gelten die oben genannten Regelungen der Autorenschaft (siehe z.B. „rote Reihe“ des Bundesinstituts für Sportwissenschaft).

#### 4.6 Verwendung von Daten aus Projekten

Zugriff auf Daten, die innerhalb von Projekten entstanden sind, haben sowohl der Projektleiter/die Projektleiterin als auch der-/diejenige, der/die die Daten verantwortlich erhoben hat. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die aus den Diensten des Instituts bzw. der Universität ausgeschieden sind, in dem bzw. bei der das Projekt angesiedelt war.

### 5 Fallbeispiele aus der Sportwissenschaft

Anhand von drei Beispielen aus der Sportwissenschaft sollen die o.g. Probleme spezifiziert und mögliche Lösungen der Autorenschaft und -reihenfolge veranschaulicht werden.

Beispiel 1: Eine Promovendin hat sich in ihrer Examensarbeit mit dem Entstehen des Schülerruderns in Rendsburg auseinandergesetzt. Sie hat Interesse an diesem Thema gefunden und möchte das Entstehen des Schülerruderns zu einer Dissertation ausbauen. Ein Hochschullehrer, zu dessen Arbeitsschwerpunkten das Thema nicht gehört, ist bereit, zur Finanzierung der Promotion unter seinem Namen ein Forschungsprojekt zu beantragen, wenn die Kandidatin den entsprechenden Antrag konzipiert und formuliert. Das Projekt wird genehmigt, die Kandidatin schreibt erfolgreich die Dissertation.

#### *Möglichkeiten der Veröffentlichung:*

Wenn die Dissertation als Buchveröffentlichung erscheint, ist die Promovendin Alleinautorin. Das gilt auch für Aufsätze zu Teilaspekten der Thematik. Wenn der Hochschullehrer allerdings einen wesentlichen Anteil an der Bearbeitung des Themas hat und er an der Abfassung eines Textes beteiligt ist, sollte er bei Aufsatzveröffentlichungen als Zweitautor berücksichtigt werden.

Beispiel 2: Eine Hochschullehrerin hat ein umfangreiches Drittmittelprojekt zur Motorischen Entwicklung im Vorschulalter konzipiert, beantragt und bewilligt bekommen, für das sie Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit der Möglichkeit der Promotion sucht und einstellt. Aus dem Projekt gehen drei Dissertationen hervor.

### *Möglichkeiten der Veröffentlichung:*

Die Promovenden/innen veröffentlichen jeweils ihre Dissertation. Zum Gesamtprojekt erscheint eine Monographie. Wenn die Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen neben der Hochschullehrerin am Schreiben des Buches direkt beteiligt sind, erscheinen alle als Autoren/innen, und die Hochschullehrerin ist Erstautorin. Falls die Mitarbeiter/innen nicht an der Monographie mitschreiben, aber auf ihre Arbeiten zurückgegriffen wird, kann die Hochschullehrerin Alleinautorin sein; sie sollte aber deutlich auf die zugrunde liegenden Dissertationen verweisen.

Beispiel 3: Ein promovierter Wissenschaftlicher Assistent ist verantwortlich für ein umfangreiches Forschungsprojekt zur Belastung des Gelenkapparates im Breitensport, das einerseits im Rahmen eines Arbeitsbereichsschwerpunkts zu Belastungen von Gelenken im Sport allgemein durchgeführt wird, in das andererseits Promotionen zur Belastung beim Laufen, beim Skilaufen usw. eingebunden sind.

### *Möglichkeiten der Veröffentlichung:*

Die Dissertationen erscheinen (selbstverständlich) unter der Alleinautorenschaft der Promovenden/innen. Bei Veröffentlichung zur Belastung des Gelenkapparates im Breitensport sollte der Wissenschaftliche Assistent, bei Veröffentlichung zur Belastung der Gelenke allgemein sollte der Arbeitsbereichsleiter Erstautor sein, es sei denn, Spezialaspekte von einzelnen Wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen stehen im Vordergrund. Im Falle einer aktiven Mitarbeit an einer Veröffentlichung erscheint es durchaus angebracht, den Arbeitsbereichsleiter als 'Senior- Autor' an letzter Stelle zu nennen.

## **6 Abschließende Empfehlungen**

Fehlverhalten von Wissenschaftlern/innen steht nicht selten in engem Zusammenhang mit einer mangelnden Leitungsverantwortung der Vorgesetzten oder Projektleiter/innen.<sup>8</sup> Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sollten die Leiter/innen von Forschungseinrichtungen und Arbeitseinheiten sich ihrer Verantwortung stellen und ihrer Aufgabe nachkommen, alle Mitarbeiter/innen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären; das betrifft auch die oben angesprochenen Probleme der Autorenschaft und Autorenreihenfolge bei Publikationen. **In einer Forschungsgruppe sollte frühzeitig geklärt und möglichst schriftlich festgehalten werden, welche Veröffentlichungen aus einem Projekt hervorgehen und wer dabei Autor/in sein soll.**

Der Ethikrat geht davon aus, dass die obigen Konkretisierungen zu einer größeren Transparenz in der Veröffentlichungspraxis der Sportwissenschaft führen. In strittigen Fällen steht er als Ansprechpartner zur Verfügung.

---

<sup>8</sup> Ombudsman der DFG. Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Abschlußbericht. Ergebnisse der ersten sechs Jahre Ombudsarbeit Mai 1999-Mai 2005.